

ECKART JOHLIGE

RECHTSANWALT

FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Mandatsbedingungen haben für alle Leistungen der Kanzlei **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** Gültigkeit, insbesondere für die Geschäftsbesorgung, die Prozessführung sowie die Erteilung von Rat oder Auskünften.
- (2) Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Mandanten, soweit der Mandant Unternehmer ist.
- (3) Abweichungen von den Mandatsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Nutzungsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung stimmen wir ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** zustande. Bis zur Auftragsannahme bleibt **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** in seiner Entscheidung über die Annahme frei.
- (2) Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die vereinbarte Tätigkeit ist grundsätzlich nicht darauf gerichtet, einen bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, es sei denn, es ist mit dem Auftrag schriftlich etwas anderes vereinbart worden. Der Auftrag wird grundsätzlich **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** erteilt, soweit nicht gesetzlich die Vertretung durch einen einzelnen oder bestimmten Rechtsanwalt vorgeschrieben ist oder durch gesonderte schriftliche Abrede vereinbart wird.
- (0) **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** führt alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.
- (1) **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** ist verpflichtet, die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist er berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.
- (2) **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen berechtigt, soweit er entsprechend bevollmächtigt wurde. Er ist jedoch nur dann dazu verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.
- (3) Schlägt **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (insbesondere Einlegung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen zwei Wochen Stellung, obwohl **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** ihn zu Beginn dieser zwei Wochen ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen haben, so gilt das Schweigen des Mandanten als Zustimmung zu dem Vorschlag von **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE**.

§ 3 Leistungsänderungen

- (1) **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** ist berechtigt, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, seiner fachlichen Ausrichtung, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung und der Berücksichtigung der Interessen des Mandanten zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab,

wobei er berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

(2) Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand von **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist und damit für den Mandanten keine unmittelbaren Nachteile verbunden sind, führt **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.

§ 4 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur unter Beachtung der Bedingungen des § 43e BRAO erfolgen.

(2) **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** darf insbesondere bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefon-, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind mitzuteilen, da es andernfalls zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.

(3) **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** ist auch befugt, bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Mandanten ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) dem Mandanten Informationen an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt.

(4) **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** macht darauf aufmerksam, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über Telefax und Elektronische Medien (E-Mail) mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden sind.

(5) **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

(4) Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergibt, wenn er den Auftrag erhalten hat, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren. **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

§ 5 Haftung und Haftungsbeschränkung

(1) **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

(2) Die Haftung von **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 2.000.000,00 – zwei Millionen - EURO beschränkt (§ 52 Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO). Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 52 BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

(3) Eventuelle Ersatzansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Mandats.

(4) Diese Haftungsbeschränkung gilt für Mandanten, welche Unternehmer iSd § 14 BGB sind auch auf alle künftigen Mandatsverhältnisse zwischen **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** und dem Mandanten, auch wenn Sie im Einzelfall nicht erneut vereinbart worden ist.

§ 6 Mitwirkungspflichten

(1) Der Mandant unterrichtet **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** unerlässlich ist. **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** kann grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant verpflichtet sich für die Dauer des Mandats **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.

(2) Der Mandant ist verpflichtet, **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** bei der Auftragsdurchführung nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen von **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** mitzuteilen.

(3) Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke von **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

§ 7 Gebühren, Auslagen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

(1) Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

(2) Wird nach den gesetzlichen Gebühren abgerechnet, richtet sich die Abrechnung – mit Ausnahme von Straf-, Ordnungswidrigkeits- und Disziplinarverfahren und in Sozialgerichtsverfahren, die nicht unter § 197 a SGG fallen - nach dem Gegenstandswert des Mandats. Auf die Abrechnung nach dem Gegenstandswert ist der Mandant durch **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** ausdrücklich hingewiesen worden, § 49b (5) BRAO. In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 a ArbGG die Kosten des ersten Rechtszugs (Arbeitsgericht) auch im Falle des Obsiegens vom Mandanten zu tragen sind.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, hat der Rechtsanwalt neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** ist berechtigt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG). Das gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.

(4) Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Zahlungsanweisungen, sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Spesen und Kosten angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und dem Rechtsanwalt uneingeschränkt zur Verfügung steht.

(5) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(6) Eine Abtretung von Forderungen gegenüber **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** ist nur mit deren in Textform abgegebener Zustimmung zulässig.

§ 8 Fremdgeld

Die Regelungen des § 4 Abs. 2 S.1-4 BORA werden hiermit abbedungen. Der Rechtsanwalt nimmt Fremdgeld, soweit eine Geldempfangsvollmacht besteht, auf sein Geschäftskonto an. Die Verwahrung erfolgt kostenpflichtig. Aufgrund der Regelungen des GwG, der BAFin und der Praxis der Banken erfolgt dies auf keinem Sammelander-konto. Sofern der Mandant nicht den Abschluss eines kostenpflichtigen Einzelanderkontos wünscht, erfolgt die Auskehrung von Fremdgeld spätestens zur Abrechnung des Mandats. Sämtliche fälligen eigenen Forderungen des Rechtsanwalts, betreffend Gebühren und Auslagen werden bei Auskehrung des Fremdgeldes an die Mandantschaft mit dem Fremdgeld verrechnet.

§ 9 Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung von **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE**, wenn dieser für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

§ 10 Kündigung

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

(2) Das Kündigungsrecht steht auch **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

(3) Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

(1) Nach § 50 BRAO endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, 6 Jahre nach Beendigung des Mandates. **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** schuldet keine längere Aufbewahrung. Die Aufbewahrungspflicht entfällt, wenn der Mandant durch **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** aufgefordert worden ist, die Unterlagen nach Beendigung des Mandats entgegen zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Aufforderung nicht nachgekommen ist. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

(2) Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen dem Mandanten und **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Kopie oder Abschrift erhalten hat. **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** ist zur Zurückbehaltung der übergebenen Unterlagen berechtigt, soweit er hinsichtlich der Gebühren- und Auslagenansprüche noch nicht befriedigt ist.

§ 12 Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten, Verrechnung mit offenen Ansprüchen

(1) Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

(5) **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ist der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Nauen. Dasselbe gilt, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind.

(3) Im Fall von Streitigkeiten besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, D-10787 Berlin zu wenden. Eine Teilnahmebereitschaft dazu besteht seitens **RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE** nur, soweit dies im Einzelfall erklärt wrd.

(4) Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen der Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Mandanten einschließlich dieser Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Allgemeine Mandatsbedingungen Stand Januar 2025

RECHTSANWALT ECKART JOHLIGE